

## **312. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Energie Autarkie Coach“**

**Bisher: „Certified Energie Autarkie Coach“**

**(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften)**

### **§ 1. Weiterbildungsziel**

Der Universitätslehrgang vermittelt den Absolventinnen und Absolventen das notwendige Know-how, um mit dem Lösungsansatz der vernetzten Energieautarkie innovative Energiekonzepte und vernetzte Systemlösungen auf dem Gebiet der regenerativen Energiebereitstellung professionell planen, umsetzen und begleiten zu können.

Die Endlichkeit der fossilen Energieträger, Umweltkatastrophen, Klimaerwärmung und steigende Energiepreise sowie die ambitionierten energiepolitischen Ziele der EU und Österreichs sorgen für einen dynamischen und innovativen Markt für erneuerbare Energien. Hierbei geht es neben Forschung und Entwicklung im technologischen Bereich vor allem um den richtigen Mix von regenerativen Energieträgern (Sonnenenergie, Windenergie, Wasserkraft, Erdwärme und Biomasse) an unterschiedlichen Standorten, um diese Ziele so effizient und kostengünstig wie möglich zu erreichen.

Der Universitätslehrgang richtet sich an Personen, insbesondere von Ingenieurbüros und Beratungsunternehmen, die Haushalte, Unternehmen sowie Kommunen betreffend zukunftsfähiger Energiesysteme und Veränderungsprozesse beraten und fachlich fundierte, wirtschaftlich umsetzbare Konzepte hierfür erstellen.

### Angestrebte Lernergebnisse (learning outcomes):

Die Absolventinnen und Absolventen können

1. die wesentlichen Eckpfeiler der europäischen und österreichischen Energie- und Klimapolitik diskutieren sowie die wichtigsten rechtlichen Rahmenbedingungen im Umwelt- und Energierecht erläutern und deren Auswirkungen für eigene Projekte beurteilen,
2. die Relevanz von Fördermöglichkeiten für regenerative Energieprojekte in Österreich und der EU für eigene Projektvorhaben beurteilen,
3. Technologien, Einsatzmöglichkeiten und Grenzen der Energiespeicherung beurteilen und auf eigene Projekte anwenden,
4. ausgewählte aktuelle technische Trends und Technologien auf dem Gebiet der regenerativen Energieerzeugung anhand von Praxisbeispielen beschreiben und deren Energie- und Zukunftsrelevanz beurteilen,
5. die technischen und wirtschaftlichen Einsatzmöglichkeiten von regenerativen Energieträgern darlegen und im Rahmen eigener Projekte konzeptionell anwenden,
6. verschiedene Technologien und Maßnahmen im Energieeffizienzbereich sowie im technischen Energiemanagement bewerten und anhand eigener Projekte umsetzen,
7. ausgewählte Modelle und Konzepte der Kommunikation und deren Bedeutung beschreiben und auf das eigene Kommunikationsverhalten anwenden sowie Präsentationswerkzeuge, Moderations- und Motivationstechniken richtig anwenden,

8. die Rolle des Coach und des Beraters/der Beraterin definieren und verschiedene Beratungs- und Coachingtechniken situationspezifisch anwenden.

## § 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitendes Studium geführt.

## § 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

## § 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante ein Semester.

## § 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Energie Autarkie Coach“ ist

- a) ein abgeschlossenes österreichisches Hochschulstudium  
oder
- b) ein nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium  
oder
- c) allgemeine Hochschulreife und mindestens 2 Jahre einschlägige Berufserfahrung in relevanter Position  
oder
- d) bei fehlender Hochschulreife ein Mindestalter von 21 Jahren und die positive Beurteilung im Rahmen des Aufnahmeverfahrens, das von der Lehrgangsleitung festgesetzt wird, sowie mindestens 5 Jahre einschlägige Berufserfahrung in relevanter Position.

## § 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

## § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

## § 8. Unterrichtsprogramm

Fächer	Lehrveranstaltungen	LV-Art	UE	ECTS
<b>Fach 1: Rahmenbedingungen der Energie Autarkie</b>		<b>SE</b>	<b>48</b>	<b>7</b>
	Rechtliche und politische Rahmenbedingungen der Energie Autarkie	SE	24	3,5
	Potentiale der Erneuerbaren Energie	SE	24	3,5
<b>Fach 2: Nachhaltige und innovative</b>		<b>SE</b>	<b>48</b>	<b>7</b>

<b>Energiesysteme</b>				
	Regenerative Energie- und Anlagentechnik	SE	24	3,5
	Technisches Energiemanagement und Energieeffizienztechnologie	SE	24	3,5
<b>Fach 3: Management and Consulting Know-how</b>		<b>SE</b>	<b>48</b>	<b>7</b>
	Consulting und Coaching Know-how	SE	24	3,5
	Management Kompetenzen I	SE	24	3,5
<b>Projektarbeit Energie Autarkie Coaching</b>			<b>16</b>	<b>4</b>
			<b>160</b>	<b>25</b>

### § 9. Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

### § 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung umfasst je eine schriftliche oder mündliche Fachprüfung über die drei Fächer des Curriculums sowie die positive Beurteilung der Projektarbeit.
- (2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt

### § 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

### § 12. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

### § 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

### § 14. Übergangsbestimmungen

Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung zugelassen wurden, schließen noch nach der 233. Verordnung der Donau-Universität Krems Nr. 67 vom 24. September 2010 ab.

Mit Zustimmung der Lehrgangsleitung können sie jedoch auch nach der neuen Verordnung abschließen.

Mit 30. September 2019 tritt die Verordnung MBL 67/2010 außer Kraft. Eine Absolvierung ist dann nur mehr aufgrund der vorliegenden Verordnung möglich.